



Rechte und Pflichten des

Verbandsgerichts

(GV vom 06.03.2013)

Artikel 1.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. Januar 1986 wurde das Verbandsgericht offiziell bestätigt.

Artikel 2.

Das Verbandsgericht ist autonom.

Artikel 3.

Das Verbandsgericht besteht aus 3 (drei) Mitglieder und 2 (zwei) Reservemitglieder. (G.V.20.03.1992.) Die Mitglieder werden in der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. (Stichdatum : 2007/ 2011/ 2015/ usw.)

Als Mitglieder gelten diejenigen die in der GV die meisten Stimmen erhielten, die beiden anderen gelten als Reservemitglieder.

Die austretenden Verbandsgerichtsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Verbandsgericht bezeichnet unter seinen Mitgliedern in der ersten Sitzung nach den Wahlen seinen Präsidenten und seinen Sekretär.

Reservemitglieder müssen zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie vertreten die effektiven Mitglieder in deren Verhinderungsfall.

Beim Ausfall eines Mitglieders tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.

Mitglieder welche 3-mal hintereinander abwesend sind, auch mit Entschuldigung, können vom VG ausgeschlossen werden.

Alle Kandidaturen müssen wenigstens 4 (vier) Wochen vor der GV mittels Einschreibebrief, von den angegliederten Vereinen an die Geschäftsstelle der CLSCU, eingereicht sein. Jeder Verein darf nur einen Kandidaten melden.

Artikel 4.

Das Verbandsgericht ist nur beschlussfähig, wenn 3 (drei) Mitglieder anwesend sind. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
(Gv. 20.03.1992.)

Artikel 5.

Ist der Kläger oder der Beschuldigte vom gleichen Verein als ein Verbandsgerichtsmitglied, so muss dieses durch ein Ersatzmitglied ersetzt werden. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn Vorstände oder Kommissionen der C.L.S.C.U. resp. der Verwaltungsrat selbst anklagen oder angeklagt sind.

Artikel 6.

Handelt es sich bei dem betreffenden Mitglied um den Präsidenten, so wird die neue Präsidentschaft für diese Untersuchung von den verbliebenden Verbandsgerichtsmitgliedern bestimmt. Handelt es sich um den Sekretär, so kann dieser als Schreiber an den Untersuchungen ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn kein Ersatzsekretär bestimmt ist. Er kann die gesamte Schriftführung weiterhin übernehmen, ist jedoch nur betreffend seine Schreibaarbeit befugt, eventuell einzelne Zusatzfragen zu stellen.

Artikel 7.

Das Verbandsgericht muss wenigstens einmal pro Jahr tagen.

Artikel 8.

Das Verbandsgericht hat die Befugnis jedes Jahr vor der Generalversammlung seine Strafskala aufzustellen, welche als Norm für die Verfehlung gilt. Bleibt die Strafskala unverändert, muss sie nicht in der Generalversammlung neu angenommen werden und wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

Artikel 9.

Das Verbandsgericht ist verpflichtet, nach jeder eingegangenen Klage oder Protest binnen drei Wochen (Datum des Poststempels) zu tagen. Weigert sich ein Mitglied des Verbandsgerichtes bei einer Klage oder einem Protest in der vorgeschriebenen Zeit zu tagen, so ist dieses sofort aus dem Verbandsgericht ausgeschieden.

Artikel 10.a.

Das Verbandsgericht kann von einem Verein, einem Einzelmitglied, einer Kommission oder Vorstand resp. vom Verwaltungsrat mit einer Untersuchung befasst werden.

- Gegen den Platzverweis eines Hundeführers ;
- Gegen alle Meldungen der Leistungsrichter über Verfehlungen von Hundeführer vor, während oder nach den Dressurarbeiten ;
- Gegen Verfehlungen von anderen Hundeführern und Vereinsmitgliedern, Proteste gegen Aufstellen, Höhe und Zustand der Geräte ;
- Gegen Helfer im Schutzdienst, Fährtenleger, andere Vereine, usw.

- Proteste/Klagen gegen Züchter, die das Zuchtreglement der FCI und der FCL nicht eingehalten haben, werden vom Verbandsgericht angenommen und wenn keine Formfehler nachgewiesen werden können, innerhalb von 8 Tagen an die Zuchtkommission der FCL weitergeleitet.
- Alle Proteste/Klagen müssen vom Kläger und wenn Zeugen anwesend waren, wenigstens einem Zeugen unterschrieben sein.

Artikel 10.b.

Artikel 8. Absatz 1 und 2 der CLSCU-Richterordnung lautet:

- „Verletzungen der FCI-Gebrauchshundebestimmungen und/oder der nationalen, sowie der FCI-Bestimmungen für IPO-Leistungsrichter, fallen unter die Jurisdiktion des FCI-LV des IPO-Leistungsrichters. Wenn eine Verletzung der Bestimmungen nachgewiesen worden ist, muss der jeweilige FCI-LV den IPO-Leistungsrichter sanktionieren. Die FCI-LV werden angehalten, Bestimmungen zu erlassen, die es ihnen ermöglichen, jegliches Fehlverhalten oder Verletzungen von Richtlinien durch ihre IPO-Leistungsrichter, zu sanktionieren.
Die FCL beauftragt die Instanzen der CLSCU die Beschwerden gegen Verfehlungen der IPO-Leistungsrichter zu behandeln und zu ahnden. Beschwerden gegen IPO-Leistungsrichter sind schriftlich mit Angabe von eventuellen Zeugen an das Verbandsgericht zu richten.
- Das Verbandsgericht der CLSCU muss gewährleisten, dass der IPO-Leistungsrichter zu einer Anschuldigung entweder mündlich oder schriftlich Stellung beziehen kann. Des Weiteren hat er das Recht gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts beim Berufungsrat der CLSCU Einspruch einzulegen. Keine der Personen, die bei der Sanktionierung beteiligt gewesen sind, darf Mitglied der Instanz sein, wo die Berufung erfolgen soll“.

Artikel 11.

Das Verbandsgericht bestimmt unter der Berücksichtigung der in diesem Schreiben angeführten Pflichten seine Prozessordnung selbst.

Indem es autonom ist, bestimmt es die Reihenfolge seiner Einladung selbst.

Es ist in seinen Untersuchungen auf kein anderes Gremium angewiesen.

Artikel 12.

Jedes Verbandsgerichtmitglied, sowie jeder Kläger und Zeuge muss schriftlich zu den Sitzungen eingeladen werden. Der oder die Beschuldigten müssen mindestens 8 (acht) Tage im Voraus per Einschreibebrief zu seiner/ihrer Vernehmung eingeladen werden. Der jeweilige Beschuldigte muss vor seiner Vernehmung von sämtlichen gegen ihn erhobenen Anklagepunkten informiert werden.

Artikel 13.

Das Verbandsgericht ist nicht befugt den Kläger ohne Beisein des Beschuldigten zu vernehmen. Der Beschuldigte hat das Recht der Gegenüberstellung aller Zeugen. Er muss von diesen Sitzungen 8 (acht) Tage im Voraus in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Beschuldigte rechtmäßig von einer Sitzung informiert worden und kann aus einerlei welchem Grund der Sitzung nicht beiwohnen, so hat er das Recht, sich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Sollte er dies nicht tun, so kann der Kläger, wie auch der Zeuge in Abwesenheit des Beschuldigten einvernommen werden.

Artikel 14.

Die Namen und Anschriften der Zeugen, des Klägers, sowie des Beschuldigten, egal ob lizenziert oder nicht, müssen dem Verbandsgericht schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 15.

Das Verbandsgericht hat das Recht, selbständig Personen zwecks Expertenaussagen einzuberufen.

Artikel 16.

Der Beschuldigte hat das Recht zu seiner Verteidigung bei allen Verhandlungen einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

Artikel 17.

Im Prinzip werden alle Verfahren in den Räumen des FCL-Gebäudes zu Luxemburg/Stadt abgehalten.

Artikel 18.

Das Verbandsgericht führt über alle Sitzungen einen Bericht, welcher an sämtliche Verbandsgerichtsmitglieder, einschließlich der Ersatzmitglieder versandt werden muss. Eine Fotokopie des Urteils, nebst der Urteilsgründung wird nach Abschluss des Verfahrens an das Sekretariat des Verwaltungsrates versandt.

Läuft eine Untersuchung bei staatlichen Gerichten, kann die betreffende CLSCU-Instanz ihren Beschluss bis nach dem Gerichtsurteil zurücksetzen.

Eine Suspendierung läuft in allen Fällen weiter.

Artikel 19.

Verbandsgerichtsmitglieder, welche Unbefugten Mitteilungen aus den Verhandlungen des Verbandsgerichtes machen, werden gemäß der Strafskala bestraft.

Artikel 20/a.

Sämtliche Urteile werden dem oder den Beschuldigten durch Vermittlung des Verwaltungsrates zugestellt. Die Urteile sind 8 (acht) Tage nach der Zustellung rechtskräftig. (Berufungszeit Datum des Poststempels). Im Falle einer Sperre werden die Vereine durch den Verwaltungsrat schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 20/b.

Richter, denen Verfehlungen und Verstöße gegen einschlägige Bestimmungen, Richterordnungen und Reglemente der FCI und/oder der FCL nachgewiesen werden können, unterliegen in letzter Instanz der Entscheidungsgewalt der FCL.

Artikel 8, Absatz 3 und 4 der CLSCU-Richterordnung lautet: „Da IPO-Leistungsrichter unter die Jurisdiktion des FCI-LV fallen, wird, falls keine der Parteien in Berufung geht, die Entscheidung des Verbandsgerichts an den Vorstand der FCL weitergeleitet. Falls eine der Parteien Einspruch gegen das Urteil des Verbandsgerichts einlegt, wird die Entscheidung des Berufungsrates an den Vorstand der FCL weitergeleitet. Der Vorstand der FCL kann die Entscheidung bestätigen, das Strafmaß ändern oder im Falle eines Prozedurfehlers die Beschwerde zur erneuten Bearbeitung an die zuständige Instanz der CLSCU zurückschicken“.

Artikel 8. Absatz 6 und 7 der CLSCU-Richterordnung lautet: „Die CLSCU muss dafür Sorge tragen, dass dem definitiven Beschluss des FCL-Vorstandes nachgekommen wird. Artikel 10 der FCL-Richterordnung lautet: „ Von den Maßnahmen welche laut Art. 9 Absatz c (Sperre) und d (Streichung von der Richterliste) ergriffen wurden, setzt die FCL unverzüglich die FCI nach Rechtskraft der Entscheidung in Kenntnis.

Artikel 21.

Die Zustellung des Urteils hat spätestens 14 Tage nach dem Urteilsspruch zu erfolgen.

Artikel 22.

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind in ihrer Stimmabgabe gleichberechtigt, bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Präsidenten.

Die Ersatzmitglieder sollen an sämtlichen Sitzungen des Verbandsgerichtes teilnehmen. Sie müssen an sämtlichen Verhandlungen als stille Zuhörer teilnehmen. Muss das Ersatzmitglied durch irgendeinen Umstand mit in die Untersuchung einbezogen werden, so übernimmt das Ersatzmitglied für den Verlauf der gesamten Untersuchung im Verbandsgericht den Posten des zu ersetzenden Mitgliedes.

Artikel 23.

Abstimmungen innerhalb des Verbandsgerichtes dürfen nicht geheim vorgenommen werden. Urteile des Verbandsgerichtes gelten als einstimmig und werden nur in dieser Art veröffentlicht. Der Verwaltungsrat hat einen eventuellen Ausschluss, gemäß Artikel 9 der Statuten der C.L.S.C.U. in der nächstfolgenden Generalversammlung von den Vereinen durch 2/3 Stimmenmehrheit validieren zu lassen.

Artikel 24.

Das Verbandsgericht ist befugt im Rahmen der Strafskala zu sanktionieren.

Artikel 25.

Bei Urteilen können mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigt werden.

Artikel 26.

Das Verbandsgericht ist befugt, Strafen im Abwesenheitsverfahren auszusprechen. Solche Urteile sind nur dann rechtskräftig, wenn der Beschuldigte trotz zweifacher rechtmäßiger Einladungen zu seiner Vernehmung der Sitzung unentschuldigt fernbleibt. Er ist als « entschuldigt » zu betrachten, wenn er einen Beweis erbringen kann, dass er verhindert ist und diesen Umstand dem Verbandsgericht mindestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich mitteilt. Eine zweifache Entschuldigung ist maximal zugelassen. Bei einem Verfahren in Abwesenheit, wo der Beschuldigte sein Einspruchsrecht geltend macht, bleibt die ausgesprochene Strafe solange rechtskräftig, bis es durch das neue Urteil revidiert wurde.

Artikel 27.

Das Verbandsgericht ist verpflichtet, bei jeder Klage und jedem Protest eine Personalakte über den Fall zu erstellen, welche zu Händen des Verbandsgerichtssekretärs bis zum definitiven Urteil verbleibt. Strafe welche mehr als 5 (fünf) Jahre alt sind, dürfen im Wiederholungsfall nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Eintragung muss aus der Akte gestrichen werden.

Einsicht in die Akte haben lediglich:

- a.-die Verbandsgerichtsmitglieder ;
- b.-die Mitglieder des Berufungsrates während der Berufungszeit ;
- c.-der Beschuldigte im Laufe einer Untersuchung ;

Nach Abschluss der Untersuchung wird die Akte vom Verwaltungsrat verwaltet.

Artikel 28.

Unter Wiederholungsfall ist zu verstehen, wenn der Beschuldigte sich innerhalb von 5 (fünf) Jahren einer Handlung schuldig macht, welche in der Strafskala unter dasselbe Kapitel fällt wie die erste Straftat. Im Wiederholungsfall treten die in der Strafskala angedrohten Straferhöhungen ein.

Artikel 29.

Das Verbandsgericht ist befugt, Strafen mit ganzem oder teilweise Strafaufschub auszusprechen.

Unter Strafaufschub ist zu verstehen: Strafen welche nicht sofort ausgeführt werden müssen. Diese Strafen verfallen, wenn der Beschuldigte sich während 5 (fünf) Jahren keiner weiteren Verfehlung, welche unter der Strafskala angeführt ist, zu Schulden kommen lässt.

Strafverschmelzung kommt nicht in Frage.

Artikel 30.

Die Strafskala ist in folgende Kapitel eingeteilt:

- a: unsportliches Benehmen ;
- b: Tierschutz ;
- c: Verstoß gegen die VR Vorschriften ;
- d: Fälschung von Dokumenten ;
- e: Verstöße gegen die Anordnung des Mannschaftsführers ;
- f: Vergehen eines Komparenten im Laufe einer Vorstands- oder Kommissionssitzung ;
- g: Verschiedenes.

Artikel 31.

Hat der Beschuldigte in einer Angelegenheit gegen mehrere im gleichen Kapitel der Strafskala angeführten Artikeln verstoßen, so ist derselbe jeweils nur für die am höchsten angedrohte Strafe dieser Artikel zu strafen.

Artikel 32.

Ist eine Klage oder ein Protest an das Verbandsgericht eingereicht worden, so kann diese Untersuchung nur im Einverständnis des Klägers und des Verwaltungsrates abgebrochen werden.

Artikel 33.

Das Verbandsgericht hat jedoch die Möglichkeit im Laufe einer Untersuchung für die Dauer dieser Untersuchung einen durch den Verwaltungsrat eventuell provisorisch ausgesprochenen Lizenzentzug (Sperrung) aufzuheben.

Artikel 34.

Ein provisorisch ausgesprochener Lizenzentzug muss bei der Ausführung der Strafe berücksichtigt werden.

Artikel 35.

Jedes lizenzierte Mitglied kann, außer den in der Strafskala vorgesehenen Fällen, immer nur in der Funktion bestraft werden, in welcher es sich einer Verfehlung schuldig machte. Bei allen Personen, welche bei der C.L.S.C.U. ein offizielles Amt bekleiden, kann eine Straferhöhung zu der betreffenden Verfehlung in Betracht gezogen werden.

Artikel 36/a.

Die vom Verbandsgericht ausgesprochenen Strafen begreifen:

- a: Sperren ;
- b : Geldstrafen.

Unter Sperren sind zu verstehen:

- a: Hundeführersperre ;
- b: Sperre als Helfer im Schutzdienst ;
- c: Sperre als Fährtenleger ;
- d: Sperre als Offizieller der C.L.S.C.U ;
- e: Sperre aller Funktionen in den Vorständen der C.L.S.C.U. ;
- f: Sperre sämtlicher Funktionen der C.L.S.C.U.

Unter Geldstrafen sind zu verstehen: Strafen bis maximal 500€.

Artikel 36/b.

Für Richter, denen Verfehlungen und Verstöße gegen einschlägige Bestimmungen, Richterordnungen und Reglemente der FCI und/oder der FCL nachgewiesen werden können, sieht Artikel 9 der FCL-Richterordnung folgende Ahndungsmöglichkeiten vor:

- a: Einstellung des Verfahrens
- b: Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
- c: Sperre für einen begrenzten Zeitraum
- d: Streichung von der Richterliste, international und national

Artikel 37.

Alle Sperren des Verbandsgerichtes, außer des Ausschlusses, welche während 5 (fünf) Jahren nicht ausgeführt werden konnten (z.B. indem der Beschuldigte seine Lizenz abgegeben hat) sind verjährt. Die Geldstrafen müssen vor der neuen Aufnahme zuerst beglichen werden.

Artikel 38.

Die Kosten des Verbandsgerichtes für Einschreibebriefe, Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher usw. sind, wenn die Schuld des Beschuldigten nachgewiesen wurde, zu Lasten des Beschuldigten.

Die Kosten werden nicht bei einer Geldstrafe in diese Strafe einbegriffen, sondern sind zusätzlich anzugeben. Bei Freispruch des Beschuldigten gehen diese Kosten zu Lasten des Klägers.

Damit der Beschuldigte oder der Kläger Berufung einlegen kann, müssen die anfallenden Kosten vom verlorenen Protest/Klage, vor der Berufung bei der CLSCU beglichen werden.

Artikel 40.

Die Verhandlungen sind öffentlich, lizenzierte Mitglieder können als stille Zuhörer den Verhandlungen beiwohnen. Das Verbandsgericht hat das Recht, bei übermäßigem Krawall in einer Sitzung, dieselbe sofort aufzuheben und zu vertagen. Bei sämtlichen Beratungen des Verbandsgerichtes ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Artikel 41

Das Verbandsgericht hat das Recht einen Unruhestifter, welcher eine Sitzung andauernd unterbricht, von allen weiteren Sitzungen auszuschließen. Nach diesem Ausschluss wird die Verhandlung ohne dessen Anwesenheit weitergeführt. Der Unruhestifter muss vor dem Ausschluss aus der Sitzung von dem Präsidenten des Verbandsgerichtes auf gegenwärtigen Artikel aufmerksam gemacht werden.

Artikel 42.

Das Verbandsgericht hat außerdem das Recht, gemäß Art. 38 des « Internen Reglements » den oder die Unruhestifter, welche die Mitglieder des Verbandsgerichtes, sowie weitere Anwesende während einer Sitzung beleidigen oder bedrohen, sofort ohne weitere Verhandlung für diese Tat zu bestrafen.

Artikel 43.

Der/die Kläger/Zeugen werden vor ihrer Vernehmung in der Verhandlung auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, vor dem Verbandsgericht die volle Wahrheit zu sagen. Macht ein Zeuge/Kläger erwiesenermaßen falsche Aussagen in einer Verhandlung vor dem Verbandsgericht so kann das VG diesen Kläger/Zeugen gemäß Strafskala strafen..

Artikel 44.

Nach Eingang einer Klage/Protest bestimmt das Verbandsgericht in seiner ersten Sitzung über die Zulässigkeit der Klage/Protest, sowie über die einzuhaltende Prozessordnung.

Es hat das Recht eine Klage/Protest als « unzulässig » zu erklären, wenn die eingegangene Klage/Protest nicht in der reglementarisch festgehaltenen Zeit/Prozedur eingegangen ist oder aber die Anklagepunkte nicht in der Strafskala festgehalten sind.

Artikel 45.

Die Klage/Protest muss innerhalb von 8 (acht) Tagen nach der Verfehlung per Einschreibebrief an das Sekretariat des Verwaltungsrates und des Verbandsgerichts eingereicht worden sein (Datum des Poststempels). Der Vorstand erhält vom Verbandsgericht eine Fotokopie zur Information.

Die Tagungsfrist von drei Wochen für das Verbandsgericht läuft ab dem Tag, an welchem die Klage/Protest dem Sekretariat des VG zugestellt wurde.

Artikel 46.

Handelt es sich bei dem Kläger/Beschuldigten um eine Kommission/Vorstand oder Verwaltungsrat, so bestimmt dieses Gremium zwei Vertreter, welche dieselbe vor dem Verbandsgericht vertreten.

Gegenwärtige Rechte und Pflichten wurden in der Generalversammlung am 6. März 2013 einstimmig angenommen und treten nach Veröffentlichung in Kraft.

Für den Verwaltungsrat, am 19. März 2013.

Sekretärin der CLSCU,



gez. Sylvie HUSINGER

Präsident der CLSCU,



gez. Alfred WIRTH